

# Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

### Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2017 Schwerin, den 24. Juli Nr. 29 **INHALT** Seite Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen Die Ministerpräsidentin – Staatskanzlei Organisationserlass der Ministerpräsidentin - Ländervereinbarung zu gemeinsamen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg Ministerium für Inneres und Europa - Genehmigung kommunaler Wappen und Flaggen Justizministerium - Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen Amtszeit 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Wetthewerb Aufruf zur Einreichung von Projektideen zum Thema: "Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Wirtschaft oder Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung - Indexzahl für anrechenbare Bauwerte nach der Baugebührenverordnung und der Bauprüfverordnung sowie Höhe des Stundensatzes nach § 41 Absatz 5 der Bauprüfverordnung Landesamt für innere Verwaltung - Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern 

## Organisationserlass der Ministerpräsidentin

Erlass der Ministerpräsidentin - Staatskanzlei

Vom 13. Juli 2017

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 100 - 29

Gemäß Artikel 43 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 573) geändert worden ist, lege ich die Behördenbezeichnungen und die Geschäftsbereiche der Ministerien wie folgt fest:

#### Artikel 1

#### I. Die Ministerpräsidentin – Staatskanzlei – (StK)

- Allgemeine Abteilung, Medien und internationale Angelegenheiten
- Abteilung Koordinierung der Landes- und Bundespolitik, Außenwirtschaft

Dem Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin sind der Sprecher der Landesregierung, die Bevollmächtigte des Landes Mecklenburg-Vorpommern beim Bund mit der Landesvertretung, der Parlamentarische Staatssekretär für Vorpommern und die Gemeinsame Verwaltungsbehörde EU-Fonds zugeordnet.

#### II. Ministerium für Inneres und Europa (IM)

- 1. Allgemeine Abteilung
- 2. Abteilung Verwaltungs- und Beamtenrecht, Strahlenschutz, Geoinformations- und Vermessungswesen
- 3. Abteilung Kommunalangelegenheiten, Ausländerrecht
- 4. Abteilung Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
- 5. Abteilung Verfassungsschutz
- 6. Abteilung Europa

#### III. Justizministerium (JM)

- 1. Allgemeine Abteilung
- Abteilung Justizvollzug, Ambulante Straffälligenarbeit und Gnadenwesen
- Abteilung Verfassung, Recht, wirtschaftlicher Verbraucherschutz, Kirchenangelegenheiten, Normprüfung und Stiftungswesen

Dem Geschäftsbereich des Justizministeriums sind das Amt der Landesbeauftragten für Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR und ihre Geschäftsstelle zugeordnet.

#### IV. Finanzministerium (FM)

- 1. Allgemeine Abteilung
- 2. Abteilung Haushalt und Finanzwirtschaft
- 3. Abteilung Steuern
- Abteilung Staatshochbau, Liegenschaften, Staatliche Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen

### V. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit (WM)

- 1. Allgemeine Abteilung
- Abteilung Grundsätze der Wirtschaftspolitik, der Industrie und des Tourismus
- Abteilung Wirtschafts- und Technologieförderung, Europäische Strukturfonds
- 4. Abteilung Handwerk, INTERREG, Abfallwirtschaft, Arbeitsschutz
- 5. Abteilung Arbeit
- 6. Abteilung Gesundheit

#### VI. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (LM)

- 1. Allgemeine Abteilung
- Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz
- 3. Abteilung Landwirtschaft und ländliche Räume
- 4. Abteilung Wasser, Boden und Immissionsschutz
- Abteilung Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen, Fischerei

### VII. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BM)

- 1. Allgemeine Abteilung
- 2. Abteilung Bildungsplanung und Schulentwicklung
- 3. Abteilung Wissenschaft und Forschung, Hochschulen
- 4. Abteilung Kultur und Sport
- 5. Abteilung Schulaufsicht und berufliche Bildung

# VIII. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (EM)

- 1. Allgemeine Abteilung
- 2. Abteilung Verkehr
- 3. Abteilung Energie
- 4. Abteilung Landesentwicklung
- 5. Abteilung Bau
- 6. Abteilung Digitalisierung in Wirtschaft und Verwaltung, Breitbandausbau

# IX. Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung (SM)

- 1. Allgemeine Abteilung
- 2. Abteilung Jugend und Familie
- 3. Abteilung Soziales und Integration

Dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung sind die Leitstelle für Frauen und Gleichstellung und die Integrationsbeauftragte der Landesregierung zugeordnet.

#### Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 4. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 24. November 2016 (AmtsBl. M-V S. 1062) außer Kraft.

# Ländervereinbarung zu gemeinsamen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg

Verwaltungsvorschrift der Ministerpräsidentin – Staatskanzlei

Vom 4. Juli 2017

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 334

Gemäß Artikel 16 Absatz 2 des Kooperationsvertrages über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg (MRH) vom 27. Februar 2017 (Kooperationsvertrag) vereinbaren die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Staatskanzlei, das Land Niedersachsen, vertreten durch die Staatskanzlei, und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Staatskanzlei, nach Zustimmung durch den Lenkungsausschuss der Metropolregion Hamburg die anliegenden Richtlinien und ihre Anwendung bei der Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Anlage Metropolregion Hamburg.

Hamburg, den 24. März 2017

Für die Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

> Im Auftrage Dr. Rolf-Barnim Foth

Für das Land Niedersachsen Ministerpräsident des Landes Niedersachsen – Staatskanzlei

> Im Auftrage Petra Schulz

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Staatskanzlei

> Im Auftrage Peter Steen

Für das Land Schleswig-Holstein Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein – Staatskanzlei

> Im Auftrage Anja Schmid

# Anlage zur Ländervereinbarung zu den gemeinsamen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg

### 1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Freie und Hansestadt Hamburg und die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern gewähren Zuwendungen auf der Grundlage des Staatsvertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit und der Förderfonds in der Metropolregion Hamburg vom 1. Dezember 2005 in der Fassung der 2. Änderung vom 20. September 2016 (Staatsvertrag).
- 1.2 Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen sind die Regelungen dieser gemeinsamen Richtlinien. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- 1.3 Gemäß Artikel 5 Absatz 4 Satz 1 des Kooperationsvertrages entscheidet der Lenkungsausschuss (LA) der MRH über die Gewährung von Zuwendungen. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 des Kooperationsvertrages sind die Geschäftsstellen der Förderfonds zuständige Bewilligungsbehörden für die Bearbeitung der Förderanträge und das Verwalten der Mittel. Die Entscheidung über eine Förderung trifft der LA der MRH nach vorheriger Antragsprüfung durch die Geschäftsstellen der Förderfonds.
- 1.4 Der LA und die Bewilligungsbehörden handeln aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Beachtung des jeweils geltenden Haushaltsrechts, des Kooperationsvertrages und des Staatsvertrags.

# 2 Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung, Fördermittel

- 2.1 Zuwendungszweck
- 2.1.1 Zur Erreichung der im Kooperationsvertrag benannten Ziele können Zuwendungen gewährt werden.
- 2.1.2 Dementsprechend ist Zweck der Zuwendung die Förderung von Projekten, die die wirtschaftliche, technologische, räumliche, soziale und kulturelle Entwicklung der MRH als gemeinsamen Wirtschafts- und Lebensraum vorantreiben. Zudem wird die weitere Vernetzung und Interaktion von Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Unternehmen, Wissenschaft und Sozialpartnern angestrebt.
- 2.1.3 Zur Erreichung des Zuwendungszwecks werden insbesondere Maßnahmen gefördert, die zur Umsetzung der im Strategischen Handlungsrahmen der MRH definierten strategischen Ziele der MRH beitragen.

- 2.1.4 Den Zuwendungszweck erfüllen insbesondere Maßnahmen, die
  - a) Handlungsansätze und Lösungen für regional bedeutsame Themenstellungen entwickeln,
  - b) die innerregionale Zusammenarbeit durch Überwindung institutioneller Grenzen verbessern,
  - einen hohen inhaltlichen Mehrwert für die MRH generieren,
  - d) die MRH nach innen und außen profilieren,
  - e) Innovations- oder Pilotcharakter für die MRH haben,
  - f) Alleinstellungsmerkmale der MRH stärken,
  - g) zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der MRH beitragen,
  - h) der Verbesserung der ÖPNV-Verknüpfungsmaßnahmen in der MRH dienen,
  - i) Kooperationen und Netzwerke initiieren und stärken,
  - j) neben den Kommunal- und Landesverwaltungen auch Wirtschafts- und Sozialpartner aus der Region als Kooperationspartner einbinden,
  - k) eine finanzielle Beteiligung Dritter oder andere öffentliche Förderungen vorweisen können.
- 2.2 Gegenstand der Förderung
- 2.2.1 Gefördert werden:
  - a) Investive Maßnahmen sowie deren Vorbereitung,
  - b) Studien und Konzepte (zum Beispiel Erstellung und Umsetzung von regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepten, Business- und Projektplänen, Machbarkeitsstudien, wissenschaftlich evaluierende Begleitung zur Weiterentwicklung und effizienten Ausgestaltung regionaler Kooperationsprozesse),
  - c) nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit zur Präsentation der gesamten MRH (metropolregionsbezogenes Marketing) oder für Projekte, die als Maßnahme nach dieser Richtlinie gefördert werden (projektbezogenes Marketing),
  - d) Regional- oder Projektmanagements, sofern sie Bestandteil eines Leitprojekts der MRH nach Nummer 2.2.2 sind.

- 2.2.2 Der LA der MRH kann einzelne Projekte oder Projektgruppen zu Leitprojekten der MRH erklären (gemäß den Leitlinien für Leitprojekte vom 16. Dezember 2011).
- 2.3 Fördermittel
- 2.3.1 Die Fördermittel setzen sich zusammen aus den Einzahlungen der Länder in den jeweiligen Förderfonds, den Rückflüssen und den Zinsen.
- 2.3.2 Für Leitprojekte und Projekte des Vereins "Projektbüro Metropolregion Hamburg" e. V. sollen mehr als die Hälfte der jährlichen Fördermittel verwendet werden.
- 2.3.3 Für Maßnahmen des metropolregionsbezogenen Marketings nach Nummer 2.2.1 Buchstabe c (Öffentlichkeitsarbeit) sind höchstens 10 Prozent der jährlichen Haushaltsansätze zu verwenden.

#### 3 Zuwendungsempfänger

3.1 Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein:

Antragsberechtigt sind die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg, Stormarn sowie die Städte, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände nach dem Gesetz zur Kommunalen Zusammenarbeit (GKZ) in den genannten Kreisen, die Hansestadt Lübeck, die Stadt Neumünster und die Freie und Hansestadt Hamburg.

3.2 Förderfonds Hamburg/Niedersachsen:

Antragsberechtigt sind die Landkreise Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen sowie die Städte, Samt-, Einheitsund Mitgliedsgemeinden in den genannten Landkreisen und die Freie und Hansestadt Hamburg.

3.3 Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern:

Antragsberechtigt sind die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg sowie deren Ämter und Gemeinden, die Landeshauptstadt Schwerin sowie der Regionale Planungsverband Westmecklenburg und die Freie und Hansestadt Hamburg.

- 3.4 Der Verein "Projektbüro Metropolregion Hamburg" e. V. ist bei allen Förderfonds der MRH antragsberechtigt.
- 3.5 Kooperationsprojekte
- 3.5.1 Antragsberechtigte können in die Durchführung einer Maßnahme weitere Beteiligte einbeziehen. Beteiligte an einer Maßnahme können sowohl juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des privaten Rechts als auch natürliche Personen sein. Voraussetzung für die Anerkennung als Kooperationsprojekt ist, dass die Beteiligten eine Kooperationsvereinbarung schließen und innerhalb der Kooperationsvereinbarung ein Antragsberechtigter bestimmt wird, der federführend die Antragstellung an den jeweiligen Förderfonds übernimmt.

- 3.5.2 Die Kooperationsvereinbarung muss mindestens Regelungen enthalten zu:
  - Zweck der Kooperation,
  - Beteiligte an der Kooperation,
  - Aufgaben der einzelnen Beteiligten,
  - Rechte und Pflichten der einzelnen Beteiligten,
  - Finanzierungsplan f
    ür die Umsetzung der Ma
    ßnahme,
  - Geschäftsführung/Federführung,
  - Beginn, Dauer, Kündigungsbestimmungen.
- 3.6 Förderfondsübergreifende Maßnahmen
- 3.6.1 Bei einer förderfondsübergreifenden Maßnahme beteiligen sich die jeweiligen Förderfonds anteilig. Der Anteil der Förderung aus dem jeweiligen Förderfonds ist je nach Einzelfall zu ermitteln und zu begründen.

In der Regel sind als Kriterien

- a) der Anteil der Eigenmittel der Antragsteller oder
- b) der Flächenanteil oder
- c) der Einwohneranteil
- zu Grunde zu legen.
- 3.6.2 Die an der Förderung beteiligten Bewilligungsbehörden haben sich über die zuwendungsrechtlichen Förderungsmodalitäten zu einigen. Es ist Einvernehmen herzustellen über
  - die federführende Bewilligungsbehörde,
  - die zu finanzierende Maßnahme,
  - die zuwendungsfähigen Ausgaben,
  - die Höhe der Zuwendung,
  - die Anteile nach Nummer 3.6.1 der einzelnen Förderfonds an der Gesamtzuwendung,
  - die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid,
  - die Beteiligung (möglichst nur einer) fachlich zuständigen technischen Verwaltung.

Darüber hinaus soll Einvernehmen in allen sonst bedeutsamen Fragen hergestellt werden. Diese gemeinsam vereinbarten zuwendungsrechtlichen Fördermodalitäten fließen in eine Beschlussvorlage für den LA ein. Kann kein Einvernehmen zu den o. g. Punkten hergestellt werden, so werden dem LA in der Beschlussvorlage Varianten vorgeschlagen.

3.6.3 Bei einer förderfondsübergreifenden Maßnahme, an der sich Antragsberechtigte aus zwei oder allen drei Förderfonds beteiligen, ist ein antragsberechtigter Beteiligter nicht nur bei seinem jeweiligen Förderfonds antragsberechtigt, sondern abweichend von den Nummern 3.1 bis 3.3 (Zuwendungsempfänger) auch bei allen weiteren beteiligten Förderfonds, wenn die Projektpartner eine Kooperationsvereinbarung gemäß Nummer 3.5.2 schließen und ein Antragsberechtigter bestimmt wird, der federführend die Antragstellung an den jeweiligen Förderfonds übernimmt.

#### 4 Art, Höhe der Zuwendungen, Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben

#### 4.1 Art der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss oder als zinsloses Darlehen (bedingt oder unbedingt rückzahlbar) gewährt.

Die Darlehenskonditionen werden einzelfallbezogen vom LA beschlossen und von der Bewilligungsbehörde in einem Zuwendungsbescheid oder in einem Darlehensvertrag festgeschrieben.

- 4.2 Höhe der Zuwendungen
- 4.2.1 Die Zuwendung soll einen Anreiz bieten, Maßnahmen entsprechend dem Zuwendungszweck (Nummer 2) durchzuführen. Bei der Bemessung der Zuwendung kann auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit regelmäßig verzichtet werden.
- 4.2.2 Maßnahmen innerhalb von Leitprojekten nach Nummer 2.2.2 werden mit bis zu 80 Prozent, sonstige Maßnahmen mit bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert.

Bei Maßnahmen des Vereins "Projektbüro Metropolregion Hamburg" e. V. werden die notwendigen Eigenmittel zur Finanzierung der bei EU, Bund, Ländern oder Anderen beantragten Förderungen zu 100 Prozent gefördert.

Der LA kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen, soweit dies mit dem jeweils geltenden Haushaltsrecht, Staatsvertrag und Kooperationsvertrag im Einklang steht.

4.2.3 Bei den einzelnen Maßnahmen sind finanzielle Beteiligungen Dritter und anderweitige öffentliche Förderungen (Drittmittel) in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Die Mittel der Förderfonds sollen in der Regel die Restfinanzierung sicherstellen, das heißt gegebenenfalls Zuwendungen von Land, Bund und/oder EU und Anderen ergänzen. Zuweisungen werden nicht auf andere Förderungen angerechnet. Sie dienen der Finanzierung fehlender Eigenmittel.

4.2.4 Vom Antragsteller ist mindestens ein Eigenanteil von 5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben aufzubringen. Dies gilt nicht für den Verein "Projektbüro Metropolregion Hamburg" e. V.

Der LA kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen, soweit dies mit dem jeweils geltenden Haushaltsrecht, Staatsvertrag und Kooperationsvertrag im Einklang steht.

Die Regelungen anderweitiger öffentlicher Förderungen zum Eigenanteil des Antragstellers sind zu beachten.

Bei Einnahmen schaffenden Investitionen sind zu erwartende Einnahmen durch den Antragsteller anzugeben und bei der Bestimmung der Höhe des Eigenanteils zu berücksichtigen. Sind für den Zweckbindungszeitraum Gewinne zu erwarten, so erhöht sich der Eigenmittelanteil entsprechend.

- 4.2.5 Bei Maßnahmen, bei denen der Antragsteller federführend im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß Nummer 3.5 (Kooperationsprojekte) auftritt, werden die insgesamt von den Beteiligten der Kooperationsvereinbarung aufgebrachten Mittel als Eigenanteil angesehen.
- 4.2.6 Eine Förderung darf im Einzelfall bewilligt werden, wenn die beantragte Förderung mindestens 10 000 Euro beträgt.
- 4.3 Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben
- 4.3.1 Es sind alle Ausgaben zuwendungsfähig, die zur Erreichung des Zuwendungszweckes notwendig sind, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und zur Erlangung des Zuwendungszweckes unmittelbar entstehen.
- 4.3.2 Grundsätzlich sind nur die auf das Gebiet des jeweiligen Förderfonds entfallenden Ausgaben zuwendungsfähig. Wird der Förderzweck für das Gebiet des jeweiligen Förderfonds erfüllt, an den sich der Förderantrag richtet, dürfen:
  - a) Öffentlichkeitsarbeit nach Nummer 2.2.1 Buchstabe c auch an Standorten im Gebiet eines anderen Förderfondsträgers der MRH oder außerhalb der MRH erfolgen;
  - b) Maßnahmen mit Beteiligten aus dem Gebiet eines anderen Förderfondsträgers der MRH durchgeführt werden und diesen dadurch geringfügige Vorteile entstehen; sind damit messbare Ausgaben außerhalb des Gebiets des zuständigen Förderfondsträgers verbunden, können diese ausnahmsweise auch ohne Vorteilsausgleich als zuwendungsfähig anerkannt und gefördert werden;
  - Maßnahmen mit Beteiligten außerhalb der MRH als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn:
    - deren Beteiligung von eindeutigem Nutzen für das Fördergebiet der MRH ist,
    - die Beteiligung in Form einer Kooperationsvereinbarung gemäß Nummer 3.5 erfolgt,
    - Projektgegenstand insbesondere die r\u00e4umliche Vernetzung und nicht die Verbesserung der \u00f6rtlichen

- Infrastrukturausstattung außerhalb des Fördergebietes der MRH ist.
- der für andere Beteiligte im Projekt erforderliche kommunale Eigenanteil erbracht wird und
- der Anteil der Förderung für Beteiligte außerhalb der MRH 20 Prozent des Gesamtbetrages der Projektförderung nicht übersteigt.
- 4.3.3 Zuwendungsfähig für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 Buchstabe a (Investive Maßnahmen sowie deren Vorbereitung) sind insbesondere Ausgaben für:
  - den Bau, den Umbau oder die Erweiterung von kommunaler Infrastruktur,
  - die zugehörigen Planungen, jedoch bis maximal 10 Prozent der anerkannten zuwendungsfähigen Bauausgaben,
  - projektbezogenes Marketing, jedoch bis maximal 10 Prozent der insgesamt anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 4.3.4 Zuwendungsfähig für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 Buchstabe b (Studien und Konzepte) sind insbesondere Ausgaben für:
  - spezielle Erhebungen,
  - Markt- und Standortanalysen,
  - Konzeptionierung von Projekten und Machbarkeitsstudien
- 4.3.5 Zuwendungsfähig für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 Buchstabe c (Öffentlichkeitsarbeit) sind insbesondere Ausgaben für:
  - Erstellung und Druck von nachhaltigen Printerzeugnissen (zum Beispiel Karten und Broschüren),
  - die Konzeption und die erstmalige Einrichtung von Webpräsenzen,
  - projektbezogenes Marketing, jedoch bis maximal 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
  - Messepräsentationen für die gesamte MRH.
- 4.3.6 Zuwendungsfähig für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 Buchstabe d (Regionalmanagements) sind insbesondere Ausgaben für:
  - Leistungen der Entwicklung, Koordinierung und Umsetzungsbegleitung sowie der Moderation,
  - Personal, das für die Durchführung der zu fördernden Maßnahme eingestellt wurde oder für Stammpersonal, wenn hierdurch eine Neueinstellung außerhalb des Projektes notwendig wird, jedoch nur in der Höhe der ohne Verwendung eigenen Personals entstehenden Ausga-

- ben, in der Höhe von beim Land vergleichbar beschäftigtem Personal,
- notwendige Büroausstattungen, sofern diese Ausgaben zusätzlich entstehen. Die Ausgaben sind nachzuweisen.
- 4.3.7 Für alle Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 werden Ausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen (Tagungen, Kongressen, Seminaren, Workshops usw.) in der Regel nur in begrenzter Höhe als zuwendungsfähig anerkannt für:
  - Bewirtung, Veranstaltungsraum und Technik bis zur Höhe von 50 Euro pro Teilnehmer pro Tag,
  - externe Fachreferenten Aufwandentschädigungen (einschließlich Fahrt- und Übernachtungskosten) bis zur Höhe von 1 200 Euro.

Die Vorgaben sind Richtwerte, Abweichungen sind zu begründen.

- 4.3.8 Folgende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig:
  - Anschaffung oder Anmietung von für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen,
  - Anschaffung oder Herstellung von Kunst-, Dekorations- und Sammlerstücken,
  - Grunderwerb,
  - immaterielle Vermögenswerte wie Lizenzen, Patente,
  - Raummieten für projektinterne Sitzungen und Dienstbesprechungen,
  - Reparaturen und Ersatzbeschaffungen,
  - Unterhaltungsmaßnahmen für Infrastruktur,
  - Versicherungen.
- 4.3.9 Die Realisierung von Maßnahmen im Rahmen alternativer Finanzierungsmodelle (zum Beispiel Public-Private-Partnership PPP) ist förderfähig, sofern der Antragsteller Eigentümer der geförderten Investition ist bzw. bei Fertigstellung wird. Bei Antragstellung ist die Wirtschaftlichkeit des gewählten Finanzierungsmodells im Vergleich zur kommunalen Durchführung darzustellen sowie die Einhaltung des Vergaberechtes nachzuweisen.

#### 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Abweichend von der niedersächsischen Vorschrift Nummer 7.2 VV-Gk zu § 44 LHO wird der Mittelverwendungszeitraum auf drei Monate ab Auszahlung festgelegt.
- 5.2 Abweichend von der schleswig-holsteinischen Vorschrift Nummer 8.8 VV-K zu § 44 LHO ist von einer Rückforderung regelmäßig abzusehen, wenn der zurückzufordernde

Betrag 1 000 Euro nicht übersteigt, sofern keine Vollfinanzierung der jeweiligen Maßnahme erreicht würde.

- 5.3 Abweichend von den jeweiligen VV-Gk/VV-K zu § 44 LHO darf bei mehrjährigen länderübergreifenden Leitprojekten die bewilligte Zuwendung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in Teilbeträgen zu bestimmten Zeitpunkten ausgezahlt werden, ohne dass es darauf ankommt, ob die Zuwendung innerhalb von drei Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird
- 5.4 Geförderte Maßnahmen unterliegen folgenden Zweckbindungsfristen ab Fertigstellung:
  - Bauten und bauliche Anlagen 15 Jahre,
  - Technische Einrichtungen, Geräte und sonstige Gegenstände fünf Jahre.
- 5.5 Bei P+R- und B+R-Anlagen dürfen die Einnahmen innerhalb des Zweckbindungszeitraums die Unterhaltungsausgaben nicht übersteigen.
- 5.6 Abweichend von den jeweiligen VV und Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu § 44 LHO finden für Projekte des Vereins "Projektbüro Metropolregion Hamburg" e. V. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) für Niedersachsen bzw. Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) für Mecklenburg-Vorpommern bzw. Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) für Schleswig-Holstein Anwendung.

#### 6 Bewilligungsverfahren

- 6.1 Bewilligungsbehörde für den Förderfonds Hamburg/ Schleswig-Holstein ist die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände (kommunale Körperschaften) – VV-K- einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) in Verbindung mit der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in diesen gemeinsamen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind. Die Erleichterungen gemäß der Anlage 5 zu VV-K Nummer 13 finden Anwendung.
- 6.2 Bewilligungsbehörde für den Förderfonds Hamburg/Niedersachsen ist das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der

Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO und die §§ 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in diesen gemeinsamen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

- 6.3 Bewilligungsbehörde für den Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern ist die Ministerpräsidentin – Staatskanzlei. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in diesen gemeinsamen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- 6.4 Die unter den Nummern 6.1 bis 6.3 genannten Bewilligungsbehörden binden in ihre Arbeit die Freie und Hansestadt Hamburg ein, indem sie Entscheidungsvorlagen für den LA mit der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation abstimmen.
- 6.5 Die unter den Nummern 6.1 bis 6.3 genannten Bewilligungsbehörden dokumentieren, zu welchen Kriterien der Nummern 2.1.2, 2.1.3 und 2.2.1 ein Antrag zugeordnet wurde.

#### 7 Antragsverfahren

7.1 Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein:

Anträge sind nach dem Muster der Anlage dreifach zur Prüfung vorzulegen: der Geschäftsstelle in der Staatskanzlei in Kiel zwei Exemplare (1 x Papierform, 1 x elektronisch) und der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation in Hamburg ein Exemplar in Papierform.

Anträge von kreisangehörigen Kommunen und Zweckverbänden sind über den Kreis zu leiten. Dieser hat zu dem Antrag Stellung zu nehmen und insbesondere auf Bedenken gegen die Maßnahme und die vorgesehene Finanzierung einzugehen.

7.2 Förderfonds Hamburg/Niedersachsen:

Anträge sind nach dem Muster der Anlage dreifach zur Prüfung vorzulegen: der Geschäftsstelle im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg zwei Exemplare (1 x Papierform, 1 x elektronisch) und der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation in Hamburg ein Exemplar in Papierform.

Anträge von kreisangehörigen Kommunen sind über den Landkreis zu leiten. Dieser hat zu dem Antrag Stellung zu nehmen und insbesondere auf Bedenken gegen die Maßnahme und die vorgesehene Finanzierung einzugehen.

7.3 Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern:

Anträge sind nach dem Muster der Anlage dreifach zur Prüfung vorzulegen: der Geschäftsstelle in der Staatskanzlei in Schwerin zwei Exemplare (1 x Papierform, 1 x elektronisch)

und der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation in Hamburg ein Exemplar in Papierform.

Anträge von kreisangehörigen Kommunen und Zweckverbänden sind über den Landkreis zu leiten. Dieser hat zu dem Antrag Stellung zu nehmen und insbesondere auf Bedenken gegen die Maßnahme und die vorgesehene Finanzierung einzugehen.

#### 7.4 Förderfondsübergreifende Maßnahmen

Anträge zu förderfondsübergreifenden Maßnahmen sind gleichlautend bei den jeweiligen Förderfonds-Geschäftsstellen zu stellen. Anträge sind nach dem Muster der Anlage in entsprechender Anzahl zur Prüfung vorzulegen: der Geschäftsstelle im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, der Geschäftsstelle in der Staatskanzlei in Kiel und der Geschäftsstelle in der Staatskanzlei in Schwerin je zwei Exemplare (1 x Papierform, 1 x elektronisch) und der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation in Hamburg ein Exemplar in Papierform. Die vorstehenden Regelungen nach den Nummern 7.1 bis 7.3 zur Beteiligung sind zu beachten.

#### 8 Inkrafttreten, Befristung, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. August 2017 in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2019 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien tritt die Verwaltungsvorschrift über die Ländervereinbarung zu gemeinsamen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg vom 12. April 2016 (AmtsBl. M-V S. 142) außer Kraft.

## Genehmigung kommunaler Wappen und Flaggen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa

Vom 3. Juli 2017 - II 230 - 113-03200-2011/028-003 -

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 21

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 sowie § 95 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) sind die Gemeinden und Landkreise berechtigt, Wappen und Flaggen zu führen, die mit ihrer Geschichte und mit demokratischen Grundsätzen übereinstimmen. Die Annahme neuer Wappen und Flaggen sowie die Änderung von bestehenden Wappen und Flaggen bedürfen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 und § 95 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalverfassung einer Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Europa. Zur Regelung des Verfahrens bei der Annahme und Änderung von Wappen und Flaggen erlässt das Ministerium für Inneres und Europa folgende Verwaltungsvorschrift:

#### 1 Bestehende Wappen und Flaggen

- 1.1 Wappen und Flaggen, die die Gemeinden bereits vor dem 12. Juni 1994 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 9 der Kommunalverfassung) rechtmäßig geführt haben, die sie weiter führen wollen und die den Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung entsprechen, bedürfen keiner Genehmigung. Die Rechtmäßigkeit der Führung von Wappen und Flaggen vor 12. Juni 1994 beurteilt sich nach dem zum Zeitpunkt der Annahme oder Verleihung maßgeblichen Recht (unter anderem § 10 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990, GBl. I S. 255; § 1 Absatz 1 Satz 4 und § 2 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Juli 1985, GBl. I S. 213).
- Die nach der Nummer 1.1 genehmigungsfreien Wappen und Flaggen sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege - Landesarchiv - von der wappen- oder flaggenführenden Gemeinde zur Registrierung vorzulegen, da das Landesarchiv aufgrund seiner beratenden und gutachterlichen Tätigkeit auf eine Sammlung der Wappen und Flaggen angewiesen ist. Satz 1 gilt nicht für die Gemeinden, deren Wappen oder Flagge in Übereinstimmung mit Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschrift über die Genehmigung der Wappen und Flaggen von Gemeinden, Genehmigung der Wappen und Landkreisen vom 5. März 1991 (AmtsBl. M-V S. 145, 169) vom Landesarchiv zur Registrierung angenommen wurde. Satz 1 gilt weiterhin nicht für die Gemeinden, deren Wappen oder Flagge im Zusammenhang mit einem Genehmigungsverfahren nach § 10 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 durch das Innenministerium an das Landesarchiv übergeben wurde.
- 1.3 Das Wappen ist in Form einer fachgerechten Beschreibung (Blasonierung) einzureichen. Zweckmäßigerweise sollte dem Landesarchiv in diesem Zusammenhang die das Wappen betreffende Vorschrift der gemeindlichen Hauptsatzung übersandt werden. Beizufügen ist eine farbige, reproduzierfähige Abbildung des Wappens in der Größe von etwa 18 x 22 Zentimetern und ein sauberer Dienstsiegelabdruck. Die Abbildung des Wappens muss dem amtlichen Muster, wie es von der Gemeinde für die Gestaltung von Amtsschildern, Briefbögen, Siegeln und dergleichen benutzt wird, entsprechen. Eine Begründung der Wappenfi

- guren sowie Angaben zur Verleihung oder Annahme und den seit der Verleihung oder Annahme möglicherweise erfolgten Änderungen des Wappens sind dem Landesarchiv ebenfalls mitzuteilen.
- 1.4 Die Flagge ist in Form einer fachgerechten Beschreibung einzureichen. Auch in diesem Fall sollte dem Landesarchiv zweckmäßigerweise die einschlägige Vorschrift der gemeindlichen Hauptsatzung übersandt werden. Beizufügen ist eine farbige, reproduzierfähige Abbildung in der Größe von etwa 15 x 9 Zentimetern und ein Hinweis auf die Umstände der Verleihung oder Annahme der Flagge.
- 1.5 Soweit im Zusammenhang mit der Registrierung eines Wappens oder einer Flagge Zweifel darüber entstehen, ob das betreffende Hoheitszeichen rechtmäßig geführt wird, hat das Landesarchiv die eingereichten Unterlagen dem Ministerium für Inneres und Europa zusammen mit einer gutachterlichen Stellungnahme zur rechtlichen Beurteilung der Hoheitszeichenführung vorzulegen. Das Landesarchiv ist berechtigt, die Gemeinden auf fachliche Mängel bei der Ausgestaltung der Wappendarstellungen oder der Blasonierung hinzuweisen.

# Verfahren bei der Annahme neuer und bei der Änderung bestehender Wappen und Flaggen

- 2.1 Die Schaffung von Wappen- und Flaggenentwürfen sollte Personen übertragen werden, die über Kenntnisse der Heraldik und Vexillologie verfügen und außerdem mit der geschichtlichen Entwicklung der Gemeinde oder des Landkreises hinreichend vertraut sind. Neben der Beauftragung von gewerblich tätigen Heraldikern bietet sich vor allem die Beteiligung historisch interessierter Bürger an.
- 2.2 Den Gemeinden und Landkreisen wird empfohlen, sich bereits vor der Erstellung eines Wappen- oder Flaggenentwurfs mit dem Landesarchiv in Verbindung zu setzen und sich beraten zu lassen. Das Landesarchiv ist bereit, den Kommunen die vorhandenen historischen Unterlagen zugänglich zu machen sowie fachliche Hinweise zur Herleitung der Wappen- und Flaggenentwürfe zu geben. Die Recherche der kommunalen Historie und die künstlerische Ausführung der Wappen oder Flaggenentwürfe obliegen al-

lerdings nicht dem Landesarchiv. Das Landesarchiv ist wie folgt zu erreichen:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Landesarchiv Postfach 11 12 52 19011 Schwerin poststelle@lakd-mv.de

Telefon: 0385 588-79410 Telefax: 0385 588-79412

- 2.3 Die Annahme neuer und die Änderung bestehender Wappen und Flaggen erfolgen durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Kreistages. Inhalt des Beschlusses muss ein bestimmtes Wappen oder eine bestimmte Flagge sein. Das Wappen oder die Flagge ist in dem Beschluss durch eine Blasonierung eindeutig zu kennzeichnen. Soweit sich der Annahme- oder Änderungsbeschluss zugleich auf eine Änderung der Hauptsatzung bezieht, bleibt die diesbezügliche Änderungssatzung bis zur Erteilung der erforderlichen Genehmigung schwebend unwirksam. Daher sollte eine Änderung der Hauptsatzung erst beschlossen werden, wenn die Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Europa vorliegt.
- 2.4 Die Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Europa ist auf dem Dienstweg einzuholen.
- 2.4.1 Folgende Unterlagen sind dem Genehmigungsantrag im Falle der Annahme neuer oder Änderung bestehender Wappen beizufügen:
  - a) eine beglaubigte Abschrift des Annahme- oder Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung oder des Kreistages,
  - b) drei farbige, in allen Einzelheiten ausgeführte Abbildungen des Wappens auf Papier im Format DIN A 4 (die Abmessungen des Wappenschildes sollen hierbei etwa 18 x 22 Zentimeter betragen),
  - c) eine Schwarz-Weiß-Abbildung des Wappens auf Papier, die sich zur Darstellung im Dienstsiegel eignet (die Abmessungen des Wappenschildes sollen hierbei etwa 2 x 3 Zentimeter betragen),
  - d) eine ausführliche Begründung für die Wahl der Wappenfiguren nebst Belegen und Quellenangaben,
  - e) Angaben zum Entwurfsverfasser (Name, Vorname und Wohnsitz).
- 2.4.2 Bei der Annahme neuer oder Änderung bestehender Flaggen sind folgende Unterlagen einzureichen:
  - eine beglaubigte Abschrift des Annahme- oder Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung oder des Kreistages,
  - b) zwei farbige, in allen Einzelheiten ausgeführte Abbildungen der Flagge auf Papier im Format DIN A 4 (die

- Abmessungen des Flaggentuchs sollen hierbei etwa 15 x 9 Zentimeter betragen),
- c) eine Begründung für die Gestaltung der Flagge,
- d) Angaben zum Entwurfsverfasser (Name, Vorname und Wohnsitz).
- .5 Anträge der kreisangehörigen Gemeinden prüft die untere Rechtsaufsichtsbehörde auf Vollständigkeit. Die untere Rechtsaufsichtsbehörde prüft außerdem, inwieweit nach ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse der Antrag begründet ist und ob der Beschluss der Gemeindevertretung rechtmäßig zu Stande gekommen ist. Unvollständige, rechtswidrige oder unbegründete Anträge sind an die Gemeinden zurückzugeben. Vorschriftsmäße Anträge sind dem

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

zuzuleiten.

- 2.6 Das Landesarchiv erstellt für das Ministerium für Inneres und Europa ein abschließendes Gutachten zu den Anträgen der Kommunen. Die für die Begutachtung erforderlichen Unterlagen erhält das Landesarchiv vom Ministerium für Inneres und Europa.
- 2.7 Beim Landesarchiv werden alle genehmigten Wappen und Flaggen der Gemeinden und Landkreise einschließlich einer farbigen Abbildung hinterlegt.

#### 3 Wappenregistrierung

- 3.1 Zur amtlichen Registrierung der kommunalen Wappen des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist beim Landesarchiv eine amtliche Wappensammlung eingerichtet. Die Wappensammlung führt die Bezeichnung "Wappenrolle des Landes Mecklenburg-Vorpommern". Bei Wappen, die nach § 9 Absatz 1 Satz 2 oder § 95 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalverfassung genehmigt wurden, veranlasst das Ministerium für Inneres und Europa die Eintragung in die Wappenrolle. Bei Wappen, die nach Nummer 1.1 nicht der Genehmigung bedürfen, entscheidet das Landesarchiv im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa über die Eintragung. Die heraldisch-wissenschaftliche Betreuung der Wappenrolle – insbesondere die Bestandspflege – sowie die Erteilung von amtlichen Auskünften über den Inhalt der Wappenrolle obliegen dem Landesarchiv. Die Beteiligung fachkundiger Dritter an der Bestandspflege ist zulässig.
- 3.2 Die von den Kommunen amtlich verwendeten Wappendarstellungen müssen den Abbildungen der in der Wappenrolle registrierten Wappen entsprechen. Will eine Kommune dauerhaft von der bisherigen amtlichen Wappendarstellung abweichen, soll sie zunächst das Landesarchiv zu den beabsichtigten Änderungen anhören. Abweichungen von der bisherigen amtlichen Wappendarstellung, die den von der Wappenbeschreibung in der Hauptsatzung vorgegebenen Rahmen nicht verlassen, hat die wappenführende Kommu-

ne dem Landesarchiv und dem Ministerium für Inneres und Europa anzuzeigen. Der Anzeige ist jeweils eine reproduzierfähige Farbzeichnung des Wappens beizufügen.

# 4 Übergangsvorschrift

Für Anträge, die bis zum Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift gestellt sind, ist die Verwaltungsvorschrift über die Genehmigung kommunaler Wappen und Flaggen vom 17. Januar 1996 (AmtsBl. M-V S. 116) weiter anzuwenden.

### 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift über die Genehmigung kommunaler Wappen und Flaggen vom 17. Januar 1996 (AmtsBl. M-V S.116) außer Kraft.

# Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen Amtszeit 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums

Vom 7. Juli 2017 - III 103 - 3222-12SH -

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 300 - 16

Nach § 57 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I. S. 1077), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1416, 1433) geändert worden ist, erlässt das Justizministerium in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Europa folgende Verwaltungsvorschrift:

#### 1 Zeitplan zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen sowie der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen werden folgende Termine bestimmt:

#### 1.1 **Bis zum 1. September 2017**

- 1.1.1 Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffen und Hilfsschöffen sowie der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen durch den Präsidenten des Landgerichts (§§ 43, 77 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes; § 35 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 28 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872, 393) geändert worden ist),
- 1.1.2 Verteilung der Zahl der vorzuschlagenden Personen auf die Gemeinden durch den Präsidenten des Landgerichts (§ 36 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes) sowie entsprechende Mitteilungen an die Amtsgerichte, die Gemeinden und die Jugendhilfeausschüsse.

### 1.2 **Bis zum 1. Mai 2018**

- 1.2.1 Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffen und Hilfsschöffen durch die Gemeinden sowie für Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen durch die Jugendhilfeausschüsse sowie Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagslisten (§ 36 Absatz 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes; § 35 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes),
- 1.2.2 Wahl der Vertrauenspersonen (§ 40 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

#### 1.3 Bis zum 1. Juni 2018

Öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten (§ 36 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes; § 35 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes).

#### 1.4 Bis zum 1. Juli 2018

- 1.4.1 Einreichung der Vorschlagslisten und der Einsprüche an das Amtsgericht (§ 38 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
- 1.4.2 Mitteilung der gewählten Vertrauenspersonen an das Amtsgericht (§ 40 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

#### 1.5 **Bis zum 1. Oktober 2018**

Zusammentritt des Wahlausschusses und Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen sowie der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen (§ 40 Absatz 1, § 42 des Gerichtsverfassungsgesetzes; § 35 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes).

#### 1.6 **Bis zum 1. November 2018**

Auslosung der Schöffen und Hilfsschöffen sowie der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für das bevorstehende Geschäftsjahr (§ 45 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

#### 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

#### Wettbewerb

# Aufruf zur Einreichung von Projektideen zum Thema: "Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Wirtschaft oder von Verbünden Wissenschaft – Wirtschaft im Bereich der Ernährungswirtschaft"

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Vom 5. Juli 2017 - V 310 -

#### 1 Ausgangslage

Die Ernährungsindustrie nimmt in Mecklenburg-Vorpommern einen großen wirtschaftlichen Stellenwert ein. Die Branche ist innerhalb des Verarbeitenden Gewerbes gemessen an der Zahl der Beschäftigten und des Umsatzes der größte Industriezweig des Bundeslandes.

Die hiesige Ernährungsindustrie profitiert von der landwirtschaftlichen Prägung des Landes. Mehr als die Hälfte der Landesfläche Mecklenburg-Vorpommerns wird landwirtschaftlich genutzt. Die Verarbeitung und Veredelung von Agrarerzeugnissen aus der Region ist ein Qualitätsmerkmal der Ernährungsindustrie unseres Landes. Für die Branche ergeben sich zudem zahlreiche Anknüpfungspunkte mit der Gesundheitswirtschaft. Sie ist somit ein wesentlicher Baustein zur Entwicklung des Landes zum Gesundheitsland Nummer eins in Deutschland.

Zudem ist die Ernährungswirtschaft ein Zukunftsfeld der "Regionalen Innovationsstrategie 2020 für das Land Mecklenburg-Vorpommern" (RIS). Die Umsetzung der RIS wird durch den Strategierat Wirtschaft – Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern begleitet.

Basis für die erfolgreiche Teilnahme an diesen potenziellen zukunftsorientierten Wachstumsmärkten ist der gezielte Aufund Ausbau von Forschungs- und Entwicklungskapazitäten. Um diese erforderliche Basis zu schaffen, hat die Landesregierung ein Förderinstrument geschaffen, welches den Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern einen erhöhten Anreiz zur Aufnahme von Forschung, Entwicklung und Innovationen in die Hand gibt. Neben der einzelbetrieblichen Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten ist die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft ein Schwerpunkt, um den Unternehmen des Landes Zugang zu den Wissens- und Forschungskapazitäten der Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen zu ermöglichen.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern ruft im Rahmen der "Regionalen Innovationsstrategie Mecklenburg-Vorpommern 2020" dazu auf, Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte im Bereich Ernährungswirtschaft zu initiieren und umzusetzen.

#### 2 Ziele, erwartete Wirkungen

Dieser Wettbewerb ist ein Instrument zur Auswahl von innovativen Vorhaben im Zukunftsfeld Ernährung und dessen Unterstützung aus Mitteln des Programms für Forschung, Entwick-

lung und Innovation. Ziel ist es, mit den geförderten Vorhaben einen maßgeblichen Beitrag zu leisten, die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der Wirtschaft im Zukunftsfeld Ernährung zu verbessern und damit die Schaffung von Arbeitsplätzen nachhaltig zu unterstützen. Der Wettbewerb verfolgt daher primär das Ziel, Projekte auszuwählen und zu fördern, welche durch die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Leistungen eine begründete Aussicht auf wirtschaftliche Verwertung haben und damit zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und dem Ausbau der Wirtschaft des Landes beitragen. Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang die Schaffung von Grundlagen für ein selbsttragendes und nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum im Land Mecklenburg-Vorpommern durch den Aufbau einer international wettbewerbsfähigen Wirtschaft.

Im Rahmen des Wettbewerbs sollen verschiedene Projektideen zur Entwicklung im Zukunftsfeld Ernährung eingereicht und bewertet werden. Die aussichtsreichsten Vorschläge sollen bei ihrer Umsetzung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern unterstützt werden.

#### Schwerpunktbereiche:

#### Gesunde Ernährung

- Lebensmittel mit nachgewiesener Gesundheitswirkung
- Bioaktive Inhaltsstoffe
- Enzym- und Biotechnologie
- Funktionelle, gesundheitsbezogene Lebensmittel

#### **Technologische Innovation**

- Rohstoffe und Produkte (insbesondere durch effiziente Verarbeitungstechnologie)
- Innovative Verarbeitungstechnologien in der Lebensmittelproduktion
- Lebensmittelverpackungen mit Funktion

#### **Prozessinnovation**

- Prozessinnovation in der Wertschöpfungskette vom Erzeuger bis zum Konsumenten
- Automatisierung in der Qualitätskontrolle für Lebensmittelrohstoffe und -produkte

Die spezifischen Ziele des Aufrufs sind daher:

- die Positionierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Teilnahme der regionalen Wirtschaft an zukünftigen Wachstumsmärkten,
- die Erhöhung des Bekanntheitsgrades des Landes durch den Ausbau und die Schaffung von Kernkompetenzen,
- die Steigerung der technologischen Basis und damit Erhöhung der Wertschöpfung,
- die Vernetzung von Forschung, Lehre und Wirtschaft durch den Ausbau der Kooperationen zwischen Wissenschaftseinrichtungen und Unternehmen und
- die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft durch richtungweisende, kreative und praktizierbare Projekte und die Entwicklung innovativer Konzepte.

#### 3 Förderbare Inhalte

Folgende Inhalte sind förderfähig:

- die Durchführung innovativer Projekte im Bereich Ernährungswirtschaft und deren Umsetzung in wirtschaftsrelevante Anwendungen,
- der Auf- und Ausbau unternehmensübergreifender Zusammenarbeit für den Technologietransfer von Forschungsergebnissen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft und die Überführung in die wirtschaftliche Nutzung und
- die Erlangung von Wissen zur Entwicklung von Produkten, Verfahren und Leistungen, welches nachhaltig zur Wertschöpfung im Land Mecklenburg-Vorpommern beiträgt.

#### 4 Verfahren

#### 4.1 Teilnahmebedingungen

Teilnahmeberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen und große Unternehmen, die eine Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern haben, sowie Forschungseinrichtungen in Zusammenarbeit mit Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern.

Das Projekt ist in Mecklenburg-Vorpommern durchzuführen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die bis zum Zeitpunkt der Eingangsbestätigung noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn nach erfolgter Eingangsbestätigung kann dem Antragsteller auf eigenes Risiko gewährt werden.

#### 4.2 Laufzeit

Die Projekte können unterschiedliche Laufzeiten haben, in der Regel bis zu maximal drei Jahren.

#### 4.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen im Wege der Anteilfinanzierung. Ist ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in unterschiedliche Teile gegliedert, müssen diese einzeln den Forschungskategorien zugeordnet oder als nicht unter eine dieser Kategorien fallend eingestuft werden.

Die Finanzierung erfolgt bei Projekten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft anteilig nach Maßgabe der Richtlinie für Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation und kann bei Forschungseinrichtungen bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben betragen.

Förderfähige Ausgaben sind:

Für Unternehmen:

- Personal, zuzüglich 25 Prozent Gemeinkostenpauschaule
- Abschreibung für Instrumente und Ausrüstungen ab einem Wert von jeweils 25 000 Euro
- Auftragsforschung und technisches Wissen
- Sonstiges Material/sonstige Dienstleistungen ab einem Wert Artikel-/Auftragswert von 1 000 Euro

Für Forschungseinrichtungen:

- Personal, zuzüglich 25 Prozent Gemeinkostenpauschale
- Abschreibung f
  ür Instrumente und Ausr
  üstungen ab einem Wert von jeweils 25 000 Euro
- Technisches Wissen von Dritten (in begründeten Ausnahmefällen)

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in der jeweils gültigen Fassung.

#### 4.4 Verfahren des Wettbewerbs

Der Wettbewerb ist in ein zweistufiges Verfahren gegliedert.

In der ersten Stufe ist eine Projektskizze mit einem Umfang von maximal 4 Seiten im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, Referat Technologie einzureichen. Die eingereichten Unterlagen müssen dabei nachvollziehbare Aussagen zu den benannten Gliederungspunkten enthalten (siehe Punkte 4.7).

Aus den eingereichten Projektvorschlägen werden durch die Jury die zur Förderung vorgesehenen Vorhabensideen nach den folgenden Bewertungskriterien ausgewählt:

- Erfahrungen und Kompetenzen des Projektdurchführenden
- technische und wirtschaftliche Vorteile sowie Umsetzbarkeit
- Innovationsgehalt und mögliche Anwendungsgebiete
- Nutzung des Technologietransfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft
- Wirtschaftliche Verwertungsaussichten und volkswirtschaftlicher Nutzen in Mecklenburg-Vorpommern
- Auswirkungen auf die Umwelt

In der Stufe II werden die ausgewählten Teilnehmer zur formalen Antragstellung aufgefordert. Im Rahmen der Antragsbearbeitung sind bei Erfordernis weitere Ergänzungen, Präzisierungen bzw. Modifizierungen zu den mit den Konzepten gemachten Angaben beizubringen.

#### 4.5 Budget

Im Rahmen des Wettbewerbs wird ein Gesamtbudget für Projektförderungen in Höhe von 2 000 000 Euro ausgeschrieben.

#### **4.6 Jury**

Die Jury setzt sich aus fachkompetenten Vertretern aus Wirtschaft und Wissenschaft sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zusammen.

#### 4.7 Gliederungspunkte

In den eingereichten Vorschlägen sind zu den folgenden Unterpunkten Angaben erforderlich:

- Erfahrungen und Kompetenzen des Bewerbers
- Ziele, Inhalte und angestrebte Ergebnisse des Vorhabens
- Innovationscharakter des Projektvorschlags
- Umsetzung: grober Ablaufplan, Instrumente, Methodik und Meilensteine zur Zielerreichung
- Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen und anderen Kompetenzträgern
- Wirtschaftliche Verwertungsaussichten

#### 4.8 Termine

Die Projektskizzen sind bis zum 8. November 2017 im

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern Referat Technologie Frau Carina Schröder Johannes-Stelling-Straße 14 19053 Schwerin

Tel.: 0385 588-5316

E-Mail: c.schroeder@wm.mv-regierung.de

in schriftlicher oder digitaler Ausführung einzureichen.

# Indexzahl für anrechenbare Bauwerte nach der Baugebührenverordnung und der Bauprüfverordnung sowie Höhe des Stundensatzes nach § 41 Absatz 5 der Bauprüfverordnung

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Vom 21. Juni 2017 - VIII 510 -

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 12

- 1. Die Indexzahl, mit der nach
  - § 2 Absatz 1 der Baugebührenverordnung vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 588, 666), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. April 2016 (GVOBl. M-V S. 171, 192) geändert worden ist, die anrechenbaren Bauwerte nach der Anlage 2 der Baugebührenverordnung

und

 § 39 Absatz 1 der Bauprüfverordnung vom 14. April 2016 (GVOBl. M-V S. 171) die anrechenbaren Bauwerte nach Anlage 1 der Bauprüfverordnung

ab dem 1. September 2017 zu vervielfältigen sind, beträgt: 1,316. Die sich daraus ergebenden anrechenbaren Bauwerte werden in der als Anlage zu dieser Vorschrift beigefügten Tabelle bekannt gegeben.

Anlage

- 2. Der Stundensatz nach § 41 Absatz 5 der Bauprüfverordnung beträgt je angefangene halbe Stunde 47 Euro.
- Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Indexzahl für anrechenbare Bauwerte nach der Baugebührenverordnung und der Bauprüfverordnung sowie Höhe des Stundensatzes nach § 41 Absatz 5 der Bauprüfverordnung vom 27. Juli 2016 (AmtsBl. M-V S. 872) außer Kraft.

# Anlage

# Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt ab dem 1. September 2017

Nummer	Gebäudeart	Anrechenbare Bauwerte in Euro je Kubikmeter (m³)
1	Wohngebäude	125
2	Wochenendhäuser	109
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	168
4	Schulen	159
5	Kindertageseinrichtungen	142
6	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	142
7	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	166
8	Krankenhäuser	186
9	Versammlungsstätten wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	142
10	Hallenbäder	154
11	eingeschossige, hallenartige Gebäude wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen und mit nicht mehr als 50 000 m³ Brutto-Rauminhalt sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit sie nicht der Nummer 19 zuzuordnen sind	
11.1	bis 2 500 m³ Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer <sup>1</sup>	61
	sonstige Bauart	51
11.2	der 2 500 $\mathrm{m^3}$ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 $\mathrm{m^3}$	
	Bauart schwer <sup>1</sup>	51
	sonstige Bauart	42
11.3	der 5 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer <sup>1</sup>	42
	sonstige Bauart	33
12	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	95

Nummer	Gebäudeart	Anrechenbare Bauwerte in Euro je Kubikmeter (m³)
13	andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	84
14	mehrgeschossige Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m³ Brutto-Rauminhalt	128
15	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m³ Brutto-Rauminhalt	111
16	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	92
17	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	111
18	Tiefgaragen	171
19	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	45
20	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m³ Brutto-Rauminhalt	33
20.2	der 1 500 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	20

 $<sup>^{\</sup>it l}$  Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen sind die anrechenbaren Bauwerte um 5 Prozent, bei Hochhäusern um 10 Prozent und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken, außer bei den Nummern 16 bis 18, um 10 Prozent zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für Kranbahnen geprüft werden muss, sind für die von Kranbahnen erfassten Hallenbereiche anrechenbare Bauwerte von 50 Euro je Quadratmeter hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen wie Pfahlgründungen, Schlitzwände sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 Kubikmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

# Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Landesamtes für innere Verwaltung

Vom 7. Juli 2017 – 310 - 563.01-1.1 –

Gemäß § 1 Absatz 6 der Verordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure vom 24. September 1994 (GVOBI. M-V S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzes vom 1. August 2006 (GVOBI. M-V S. 634, 636), wird die Änderung des Niederlassungsortes des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieures hiermit bekannt gegeben.

statt:

Dipl.-Ing. Dietmar Reimers Pferdemarkt 43 18273 Güstrow

neu:

Dipl.-Ing. Dietmar Reimers Krönchenhagen 34 18273 Güstrow

#### Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin, Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

# Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin, Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022

E-Mail: info@tinus-medien.de

#### Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres dort vorliegen.

#### Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

#### Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR Produktionsbüro TINUS Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt